

Aufgrund von § 13 Abs. 2, Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Prüfungsordnung erlassen:

# **Prüfungsordnung für die Studiengänge International Business Administration mit den Abschlüssen Bachelor und Master's Degree der Europa-Universität Viadrina**

**vom 14. Juli 1999  
in der Fassung vom 19.06.2002**

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz der Gleichberechtigung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Akademische Grade
- § 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Programme Officer und Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen

### **II. Zwischenprüfung**

- § 12 Ziel der Zwischenprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Gliederung der Zwischenprüfung
- § 15 Bestehen, Wiederholung und Benotung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis über die Zwischenprüfung

### **III. Bachelor**

- § 17 Wechsel aus anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluß Bachelor
- § 18 Umfang des Hauptstudiums mit dem Abschluß "Bachelor"
- § 19 Gestaltung der Prüfung zum Bachelor
- § 20 Anerkennung für den Abschluß Bachelor von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen
- § 21 Bestehen der Prüfung zum Bachelor
- § 22 Zeugnis

§ 23 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of International Business Administration"

#### **IV. Master's Degree**

§ 24 Zulassungsbedingungen zum Aufbaustudium mit dem Abschluß "Master of Science (International Business Administration)"

§ 25 Umfang des Hauptstudiums mit dem Abschluß "Master of Science (International Business Administration)"

§ 26 Gestaltung der Prüfung zum Master's Degree

§ 27 Anerkennung für den Abschluß Master's Degree von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

§ 28 Master's Thesis

§ 29 Zulassung und Anmeldung zur Master's Thesis

§ 30 Fristen und Bewertung der Master's Thesis

§ 31 Bestehen der Prüfung zum Master of Science (International Business Administration)

§ 32 Zeugnis

§ 33 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science (International Business Administration)"

§ 34 Ungültigkeit der Zwischenprüfung, der Prüfung zum Bachelor und der Prüfung zum Master's Degree

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36 Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

§ 37 Inkrafttreten

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

#### **Grundsatz der Gleichberechtigung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

##### **§ 2**

#### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Rahmen des Studiums International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über grundlegende Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen kulturelle Bedingtheit zu erkennen vermag. Der Bachelor berechtigt nicht zur Promotion.

##### **§ 3**

#### **Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den Abschluß des Aufbaustudiums zum Master's Degree im Rahmen des Studiums International Business Administration. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über profunde Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge des Faches überblickt sowie die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und dessen kulturelle Bedingtheit zu erkennen vermag. Der Kandidat soll in der Lage sein, selbständig

Fragestellungen aus den im Studiengang angebotenen Fächern mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Mit der Master's Thesis soll der Kandidat nachweisen, daß er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme selbständig anzuwenden.

## **§ 4**

### **Akademische Grade**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Bachelor of International Business Administration" (abgekürzt BBA) verliehen.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung wird Absolventen des Master-Studienganges International Business Administration der akademische Grad "Master of Science (International Business Administration)" (abgekürzt MSc (International Business Administration)) verliehen.

## **§ 5**

### **Studiendauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt

- für den Abschluß "Bachelor" drei Jahre;
- für den Abschluß "Master" einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master's Thesis und die Abschlußprüfung weitere zwei Jahre.

(2) Das Studium International Business Administration gliedert sich in ein Grundstudium, ein Bachelor-Studium und ein Master-Studium. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, das Bachelor-Studium mit der Prüfung zum Bachelor und das Master-Studium mit der Prüfung zum Master's Degree ab. Das Grundstudium findet überwiegend in englischer Sprache statt. Veranstaltungen im dritten Jahr des Bachelor-Studiums und im Master-Studium können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelors an der Europa-Universität Viadrina.

(4) Der erfolgreiche Abschluß des Bachelors ist Voraussetzung für die Erlangung des Master's Degrees.

(5) Der Studienumfang beträgt für den Abschluß "Bachelor" einschließlich des Grundstudiums höchstens 110 Stunden. Für den Abschluß "Master's Degree" beträgt der Studienumfang höchstens 60 Wochenstunden.

(6) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points (Leistungspunkte, Kreditpunkte) gemessen.

## **§ 6**

### **Programme Officer und Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation des Studienganges und die ihm in dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Programme Officer des Studienganges

International Business Administration zuständig. Der Programme Officer wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der promovierten oder habilitierten Mitglieder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder ihrer promovierten oder habilitierten Lehrbeauftragten bestellt. Der Stellvertreter wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der promovierten oder habilitierten Mitglieder der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der sonstigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG oder aus dem Kreis der Lehrbeauftragten mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt. Die Sachkunde des Programme Officers und dessen Stellvertreters in wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen muß gewährleistet sein.

(2) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der um den Programme Officer des Studienganges International Business Administration erweiterte Prüfungsausschuß des Studienganges Internationale Betriebswirtschaftslehre zuständig. Der Prüfungsausschuß wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet. Für alle Aufgaben des Prüfungsausschusses, die den Studiengang International Business Administration betreffen, hat der Programme Officer des Studienganges beziehungsweise sein Stellvertreter Sitz und Stimme im Prüfungsausschuß.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Der Programme Officer des Studienganges International Business Administration ist geborenes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Programme Officer kann durch seinen Stellvertreter im Prüfungsausschuß vertreten werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuß dies beschließt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, der Programme Officer und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren und habilitierte Lehrbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten (Lecturer) werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen

Personals der Europa-Universität gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung, der Prüfung zum Bachelor und der Prüfung zum Master's Degree sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und über mindestens einen dem Diplomgrad gleichwertigen Abschluß und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Zwischenprüfung, im Bachelor oder im Master's Degree eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den in § 8 Abs. 3 genannten Noten entsprechen die nachfolgenden Noten nach dem ECTS-System. Allen Scheinen, die im Studiengang International Business Administration ausgestellt werden, ist ein Formular beizulegen, das Auskunft über das folgende Umrechnungssystem der Noten gibt.

Grades	Remarks	ECTS
1,0 and 1,3	Excellent: outstanding performance with only minor errors	A
1,7 and 2,0	Very Good: above average standard but with some errors	B
2,3 and 2,7	Good: generally sound work with a number of notable errors	C
3,0 and 3,3	Satisfactory: fair but with significant shortcomings	D
3,7 and 4,0	Sufficient: performance meets minimum criteria	E
5,0	Fail: considerable further work is required	Fx/Fail

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach § 9 Abs. 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Belastende Entscheidungen, die das Grundstudium betreffen, sind den Studierenden, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, zudem vom Programme Officer

auf Verlangen schriftlich in englischer Sprache mitzuteilen. Rechtsverbindlich ist die deutschsprachige schriftliche Fassung der Entscheidung.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzempfehlungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben wurden, in dem der Student an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert war, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

## **§ 11**

### **Keine Wiederholung erfolgreich abgelegter Prüfungen**

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbenes oder ein von der Europa-Universität Viadrina anerkanntes Vordiplom oder Diplom oder ein Bachelor oder ein Master's Degree in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere VWL, BWL, IBWL) kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Dreifachdiplomierungsabkommen mit ausländischen Universitäten.

## **II. Zwischenprüfung**

## **§ 12**

### **Ziel der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er

1. über die grundsätzliche Befähigung verfügt, innerhalb der Regelstudienzeit das Studienziel zu erreichen,

2. im Grundstudium die für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

### **§ 13**

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Zu Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist,
2. mindestens ein Semester an der Europa-Universität Viadrina eingeschrieben gewesen ist,
3. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
4. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Zwischenprüfung nicht verloren hat, und
5. nicht bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich im Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1, Ziffer 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, daß die in § 13 Abs. 1 Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann nicht erfolgen, wenn

1. die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. § 11 Abs. 1 oder 2 anzuwenden ist.

### **§ 14**

#### **Umfang und Gliederung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt. Die Gesamtprüfung wird dabei in Prüfungen zu den folgenden Veranstaltungen aufgeteilt:

Veranstaltung	Credit Points
Mathematik	7
Internationales Recht der Wirtschaft	7
Statistik I	7
Statistik II	7
Rechnungswesen I	7
Rechnungswesen II	7



Wirtschaftsinformatik I und II	7
Electronic Commerce and WWW Basics	7
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5
Produktion	7
Marketing (Einführung)	7
Investition und Finanzierung (Einführung)	7
Volkswirtschaftslehre (Mikro- und Makroökonomische Theorie)	7
Internationale Volkswirtschaftslehre (Einführung)	7
Abschluß der Allgemeinsprachlichen Ausbildung I (1. Fremdsprache bzw. Deutsch für Ausländer)	24
Kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung	7

(2) In der Regel finden diese Prüfungen als zweistündige Klausuren in englischer Sprache statt. In Ausnahmefällen können Prüfungen mündlich erfolgen oder aus bis zu vierstündigen Klausuren bestehen. Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Jeweils zwei der in § 14 Abs. 1 genannten Klausuren können zu einer bis zu vierstündigen Klausur zusammengefaßt werden.

(3) Ferner muß durch ein Zeugnis des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) über das Bestehen der Prüfung zum Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung belegt werden, daß der Student über die entsprechenden Kenntnisse in einer vom Prüfungsausschuß genehmigten Fremdsprache (nicht Englisch) verfügt. Für diejenigen Studenten, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, geschieht dies durch den erfolgreichen Abschluß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber (DSH) (siehe Abs. 4).

Des weiteren muß ein Nachweis darüber vorgelegt werden, daß der Student an einer Veranstaltung im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Studien erfolgreich teilgenommen hat.

(4) Nach Abschluß des zweiten Studienjahres müssen ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber" (DSH) erfolgreich ablegen, sofern sie nicht von der Sprachprüfung befreit sind. Die näheren Prüfungsbestimmungen regelt die Ordnung für die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber" (DSH) an der Europa-Universität Viadrina. Bei einem Fehlversuch kann der Prüfungsausschuß in begründeten Ausnahmefällen eine einmalige Verlängerung dieser Frist zur Wiederholung der Prüfung um ein halbes Jahr bewilligen. Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

(5) Die Teilnahme an den Klausuren kann von der erfolgreichen Beteiligung an den zu den einzelnen Vorlesungen angebotenen Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig

gemacht werden. Die notwendigen Vorleistungen müssen gleichzeitig mit der Lehrveranstaltung bekanntgemacht werden.

(6) Die einzelnen Teilklausuren der Zwischenprüfung werden am Ende des Semesters angeboten, in dem die unter § 14 Abs. 1 genannten Veranstaltungen jeweils stattfinden. Werden Klausuren gemäß § 14 Abs. 4 zusammengezogen, finden sie am Ende der jeweils zweiten Veranstaltung statt.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 15**

### **Bestehen, Wiederholung und Benotung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des dritten Studienjahres der Kandidat jede der Klausuren nach § 14 bestanden hat. Wenn nicht alle Teilprüfungen bis zum genannten Termin erfolgreich abgelegt worden sind, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Frist um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Wird eine ausstehende Prüfung im Verlängerungssemester nicht angeboten, so kann eine Frist bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin gewährt werden. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich in einem Beratungsgespräch mit dem Programme Officer die begründete Aussicht erweist, daß die Zwischenprüfung mit Ablauf der Verlängerungsfrist erfolgreich abgeschlossen sein wird.

(3) In besonderen Härtefällen (wie schwere Krankheit) kann der Prüfungsausschuß eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(4) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

(5) Innerhalb des in Abs. 1 gesetzten Zeitrahmens darf eine mit ‚nicht ausreichend‘ bewertete Klausur zweimal wiederholt werden.

(6) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung weist Fachnoten für die Fächer Internationales Recht der Wirtschaft, Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie eine Gesamtnote aus. Ferner enthält das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung einen Vermerk über den erfolgreichen Besuch einer kulturwissenschaftlichen Veranstaltung und die Bestätigung, daß vom Sprachenzentrum der Europa-Universität Nachweise über die Beherrschung einer Fremdsprache ausgestellt beziehungsweise die DSH erfolgreich bestanden wurde.

(7) Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des entsprechenden Faches. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Fachnoten. Alle Fächer außer den Fächern Statistik (I und II) und Internationales Recht der Wirtschaft werden mit dem Faktor Zwei

gewichtet. Die Fächer Statistik (I und II) und Internationales Recht der Wirtschaft werden mit dem Faktor Eins gewichtet.

## **§ 16**

### **Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen werden durch nach den Erfordernissen des Datenschutzes verschlüsselte Aushänge an den Lehrstühlen der Prüfer und im Prüfungsamt bekanntgegeben. Ist eine Prüfungsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung enthält auch eine Bezeichnung des Grundes für den Verlust des Prüfungsanspruchs an der Europa-Universität Viadrina, und zwar entweder "wegen Überschreitung der Frist, bis zu der alle Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden müssen" oder "wegen wiederholten Nichtbestehens einer Teilprüfung".

## **III. Bachelor**

### **§ 17**

#### **Wechsel aus anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluß Bachelor**

Studierende, die

- die Diplomvorprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestanden haben und
- den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten (paper-based test) bzw. 213 Punkten (computer-based test) oder das Cambridge Certificate of Proficiency in English oder am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina den Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung in Englisch erfolgreich bestanden haben,

können in diesen Studiengang wechseln. Ein Wechsel ist grundsätzlich nur zum Beginn eines jeden Studienjahres im Oktober möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß

in Absprache mit dem Programme Officer des Studienganges International Business Administration.

## **§ 18**

### **Umfang des Hauptstudiums mit dem Abschluß "Bachelor"**

(1) Das Hauptstudium International Business Administration mit dem Abschluß Bachelor umfaßt drei Fächer; jedes Fach besteht aus zwei Modulen im Umfang von drei bis fünf Wochenstunden. Die Wahlmöglichkeiten der Module für die Fächer "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" und "Internationales Management" und die Wahlmöglichkeiten für das Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer werden im Anhang der Studienordnung festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Studierenden der International Business Administration sind die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management obligatorisch. Dazu tritt ein Wahlpflichtfach aus dem Bereich der speziellen Betriebswirtschaftslehren oder der speziellen Volkswirtschaftslehren oder das Fach Internationales Recht der Wirtschaft oder ein kulturwissenschaftliches Fach mit dem Schwerpunkt Wirtschaft, Kultur und Politik eines an der Europa-Universität ausreichend vertretenen Kulturraums.

(3) Aus den in § 11 der Studienordnung genannten Fächern sind jeweils zwei Module auszuwählen. In den betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfächern müssen beide Module bei dem für das Fach an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina verantwortlichen Lehrstuhl (=betreuender Lehrstuhl) belegt werden.

(4) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis. Die jeweils zulässigen Zuordnungen von Modulen zu den Fächern sind der Studienordnung zu entnehmen.

(5) Das Fach Wirtschaft, Kultur und Politik einer Region ist aus Modulen zusammenzustellen, welche die juristischen und kulturellen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns in einem an der Europa-Universität ausreichend vertretenen Kultur- und Wirtschaftsraum beinhalten. Die wählbaren Fächer sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(6) Weitere Wahlpflichtfächer können vom Fakultätsrat zugelassen werden, wenn sie an der Europa-Universität ausreichend vertreten sind.

(7) Im Rahmen des Hauptstudiums mit dem Abschluß Bachelor wird ein Auslandsstudium im Fachgebiet International Business Administration empfohlen. Die Anerkennung von im Auslandsstudium erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 20 Abs. 1.

## **§ 19**

### **Gestaltung der Prüfung zum Bachelor**

(1) Die Prüfung zum Bachelor besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung abgelegt werden.

(2) In jedem der zwei zu einem Fach zählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch (mehrere) Klausuren im Gesamtumfang von zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30minütigen) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.  
Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden.

Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen muß vor Beginn der Veranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(3) In dem durch Abs. 2, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 2, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Prüfungsleistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(4) Die Prüfungen können in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(5) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(6) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine explizite Zuordnung zu den beiden Scheinkategorien nach § 19 Abs. 3, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema.

(7) Insgesamt sind 6 Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei ist mindestens ein und sind höchstens zwei Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine zu erbringen.

(8) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Ende der darauffolgenden Semesterferien oder am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Prüfungsschein ist bestanden, wenn bei mindestens einer dieser beiden Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

## **§ 20**

### **Anerkennung für den Abschluß Bachelor von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen**

(1) Nach vorheriger Absprache mit dem betreuenden Lehrstuhl können ausnahmsweise auch Module des Wahlpflichtfachs an einer durch den Lehrstuhl anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht im Ausland abgelegt werden. Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 7

Abs. 2 der Studienordnung bereits im Studium mit dem Abschluß Bachelor erfolgt, können die Leistungen von höchstens 3 Modulen des Studienganges International Business Administration mit dem Abschluß Bachelor durch entsprechende Leistungen ersetzt werden, die an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht unter deren Prüfungsbedingungen erbracht worden sind. Über die Gleichwertigkeit und die Zuordnung zu den einzelnen Fächern entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern.

(2) Es kann dabei höchstens eine an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistung als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(3) Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 und 2, die im Rahmen des ECTS-Programms oder im Rahmen von Kooperationsprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(4) Die Noten der an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erbrachten Leistungen werden nach § 8 dieser Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(5) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(6) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Falle integrierter Studiengänge kann der Prüfungsausschuß ein vereinfachtes Verfahren festlegen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Europa-Universität und den übrigen beteiligten Hochschulen mit Promotionsrecht über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen besteht.

(7) Leistungen, die bei einem Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht im Studiengang mit dem Abschluß Bachelor erbracht wurden, können nicht für den Master's Degree anerkannt werden.

## **§ 21**

### **Bestehen der Prüfung zum Bachelor**

(1) Die Prüfung zum Bachelor ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des 4. Studienjahres

- die 6 Einzelleistungen nach § 18 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- die Studierenden bei weniger als 6 Versuchen zum Erwerb von Prüfungs- und Eigenleistungsscheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben (Note streng größer 4,0). Im zweiten Studienjahr unternommene Versuche werden dabei nicht angerechnet.

Zusätzlich hat jeder Kandidat das Zeugnis über den Erwerb des Zertifikates Englisch für Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in Abs. 1, Satz 1 genannten Frist um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die begründete Aussicht erweist, daß der Bachelor nach der Verlängerung erfolgreich abgeschlossen sein wird.

(3) In besonderen Härtefällen (wie schwere Krankheit) kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag hin eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(4) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

## **§ 22 Zeugnis**

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of International Business Administration" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den drei Fächern erzielten Noten nach dem in § 8 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Bachelor erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Bachelors.

(3) Die Gesamtnote des Bachelors bestimmt sich als Durchschnitt aus den 6 Einzelleistungen.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterium gilt eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Kandidaten, die die Prüfung zum Bachelor nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 23 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of International Business Administration"**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of International Business Administration" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of International Business Administration" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Bachelor of International Business Administration" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

## **IV. Master's Degree**

### **§ 24**

#### **Zulassungsbedingungen zum Studium mit dem Abschluß "Master of Science (International Business Administration)"**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind

- für Studierende der Europa-Universität Viadrina der erfolgreiche Abschluß der Zwischenprüfung
- sowie der erfolgreiche Abschluß Bachelor of International Business Studies mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser.

(2) Bachelor-Abschlüsse anderer Hochschulen berechtigen zur Zulassung, wenn sie eine Gesamtnote von 2,5 oder besser aufweisen und sie als gleichwertig anerkannt worden sind (s. § 10).

(3) Der Nachweis der sprachlichen Eignung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluß Master's Degree erfolgt durch den erfolgreich bestandenen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten (paper-based test) bzw. mindestens 213 Punkten (computer-based test) oder durch das Cambridge Certificate of Proficiency in English oder durch einen erfolgreich bestandenen äquivalenten Test oder durch den Abschluß der allgemeinsprachlichen Ausbildung in Englisch am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina sowie durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer und staatenloser Studienbewerber (DSH).

### **§ 25**

#### **Umfang des Studiums mit dem Abschluß "Master of Science (International Business Administration)"**

(1) Das Hauptstudium International Business Administration mit dem Abschluß Master's Degree umfaßt vier Fächer; jedes Fach besteht aus mehreren Modulen im Umfang von drei bis fünf Wochenstunden, aus denen drei ausgewählt werden müssen. Die Wahlmöglichkeiten der Module für die vier Wahlpflichtfächer werden durch diese Prüfungsordnung und die sie begleitende Studienordnung festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Alle Studierenden der International Business Administration wählen aus den unter § 13 der Studienordnung genannten Wahlpflichtfächern vier unterschiedliche Fächer aus. Als erstes und zweites Wahlpflichtfach müssen zwei unterschiedliche Fächer aus dem Katalog des § 13 der Studienordnung genannten Fächer gewählt werden. Als drittes und viertes Wahlpflichtfach müssen zwei weitere unterschiedliche Fächer aus dem Katalog des § 13 der Studienordnung gewählt werden. In jedem betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtfach müssen jeweils zwei Module bei dem für das Fach an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der



Europa-Universität Viadrina verantwortlichen Lehrstuhl (=betreuender Lehrstuhl) belegt werden.

(3) Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen entscheiden die Fachvertreter verbindlich bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung. Die jeweils zulässigen Zuordnungen von Modulen zu den Fächern sind der Studienordnung zu entnehmen.

(4) Das Modul, das bereits im Studium zur Erlangung des Bachelor gewählt wurde, kann im Hauptstudium mit dem Abschluß Master's Degree nicht mehr gewählt werden.

(5) Das Fach Wirtschaft, Kultur und Politik einer Region in seiner jeweiligen Orientierung ist aus Modulen zusammenzustellen, welche die juristischen und kulturellen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns in einem an der Europa-Universität ausreichend vertretenen Kultur- und Wirtschaftsraum beinhalten. Die wählbaren Module sind dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(6) Weitere Wahlpflichtfächer können vom Fakultätsrat zugelassen werden, wenn sie an der Europa-Universität ausreichend vertreten sind. In diesem Falle sind die hinzugekommenen Fächer entsprechend bekanntzumachen.

(7) Im Rahmen des Hauptstudiums mit dem Abschluß Master's Degree ist ein halbjähriges (=ein Semester) Auslandsstudium im Fachgebiet International Business Administration obligatorisch. Die Anerkennung von im Auslandsstudium erbrachten Studienleistungen richtet sich nach § 27 Abs. 1.

(8) Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, gilt auch der Aufenthalt an einer Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht im deutschsprachigen Raum oder einer vom Prüfungsausschuß anerkannten Hochschule, in der zum überwiegenden Teil nicht in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet wird, als Auslandsaufenthalt. Ein Studium im Heimatland gilt nicht als Auslandsstudium. Ein Auslandsaufenthalt im Sinne dieser Prüfungsordnung und der dazugehörigen Studienordnung ist somit ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden. Jeder Auslandsaufenthalt muß vorab vom Programme Officer als geeignet anerkannt werden.

(9) Statt eines Auslandsstudium kann ausnahmsweise auch ein ½jähriges studienbezogenes Praktikum als Auslandsaufenthalt anerkannt werden. Vor dem Antritt des Praktikums ist die Genehmigung durch den Programme Officer einzuholen, der entscheidet, ob ein Praktikum für einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Master-Studiums geeignet ist. Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, kann dabei auch ein Praktikum im deutschsprachigen Raum als Auslandsaufenthalt erfolgen. Ein Praktikum im Heimatland des Studierenden gilt nicht als Auslandsaufenthalt.

## **§ 26**

### **Gestaltung der Prüfung zum Master's Degree**

(1) Die Prüfung zum Master's Degree besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung abgelegt werden.

(2) In jedem der drei in einem Fach zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch (mehrere) Klausuren im Gesamtumfang von 2 Stunden oder (minimal 15-, maximal 30minütigen) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Referate,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden.

Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen muß vor Beginn der Veranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.

(3) In dem durch Abs. 2, Ziffer 1 bezeichneten Fall wird ein Prüfungsschein erteilt, in Ziffer 2 ein Eigenleistungsschein. In Abs. 2, Ziffer 3 wird je nachdem, welche Art der Leistung überwiegt, ein Prüfungs- oder ein Eigenleistungsschein erteilt. In diesem Fall liegt die Entscheidung über die Zuordnung zu Prüfungs- oder Eigenleistungsscheinen bei dem Dozenten.

(4) Die Prüfungen können in deutscher und in englischer Sprache abgehalten werden; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(5) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, welche Art von Schein (Prüfungs- bzw. Eigenleistungsschein) sie mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls erwerben können und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(6) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine explizite Zuordnung zu den beiden Scheinkategorien nach Abs. 3, eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema.

(7) Im Studium mit dem Abschluß Master's Degree müssen zwölf Prüfungsleistungen erbracht werden. Davon sind mindestens zwei und höchstens vier Prüfungsleistungen durch Eigenleistungsscheine zu erbringen.

(8) Zu jedem Modul, das zu einem Prüfungsschein führen soll, werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Ende der darauffolgenden Semesterferien oder am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Prüfungsschein ist bestanden, wenn bei mindestens einer dieser beiden Prüfungen eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde.

## **§ 27**

### **Anerkennung für den Abschluß Master's Degree von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen**

(1) Ausschließlich nach vorheriger Absprache mit dem betreuenden Lehrstuhl können ausnahmsweise auch alle Module des Wahlpflichtfachs an einer durch den Lehrstuhl

anerkannten Universität im Ausland abgelegt werden. Die Leistungen von höchstens 6 Modulen des Studienganges International Business Administration mit dem Abschluß Master's Degree können durch entsprechende Leistungen ersetzt werden, die an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht unter deren Prüfungsbedingungen erbracht worden sind. Über die Gleichwertigkeit und die Zuordnung zu den einzelnen Fächern entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Da für den Abschluß Master's Degree ein Auslandsstudium Pflicht ist, kann unbeschadet des Abs. 3 der Prüfungsausschuß Prüfungsleistungen über die genannten Grenzen hinaus anerkennen.

(2) Es kann dabei höchstens eine an einer ausländischen Hochschule erbrachte Leistung als äquivalent zu einem Eigenleistungsschein anerkannt werden.

(3) Darüber hinaus können im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2, die im Rahmen des ECTS-Programms oder im Rahmen von Kooperationsprogrammen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt werden.

(4) Die Noten der an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht, die am ECTS-System teilnimmt, erbrachten Leistungen werden nach § 8 dieser Prüfungsordnung umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(5) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(6) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuß zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Im Falle integrierter Studiengänge kann der Prüfungsausschuß ein vereinfachtes Verfahren festlegen, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Europa-Universität und den übrigen beteiligten Hochschulen mit Promotionsrecht über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen besteht.

(7) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelor-Programm erbracht worden sind, können nicht für den Master's Degree anerkannt werden.

## **§ 28** **Master's Thesis**

(1) Zum Erwerb des Master's Degrees muß jeder Studierende eine Master's Thesis anfertigen, in der er nachweist, daß er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Master's Thesis anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muß dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Thesis ausschließlich zuzuordnen.

(3) Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich aus dem Kreise der Professoren und habilitierten Lehrbeauftragten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer zu wählen, der das Thema der Master's Thesis festlegt. Ausnahmen sind bei

Freistellung oder Überlastung einzelner Mitglieder des Lehrkörpers möglich. Lehnt ein Professor der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Betreuung der Master's Thesis eines Kandidaten ab, so hat er dies dem Prüfungsausschuß gegenüber zu begründen. Findet ein Kandidat keinen Betreuer, so hat der Prüfungsausschuß ihm einen Betreuer zuzuweisen. Das Thema der Master's Thesis soll einen internationalen Bezug aufweisen.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch Betreuer als Prüfer zulassen, die einer anderen Fakultät angehören, wenn deren Sachkunde in wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhängen sichergestellt ist.

## **§ 29**

### **Zulassung und Anmeldung zur Master's Thesis**

(1) Voraussetzung für die Vergabe eines Themas für die Master's Thesis ist, daß der Kandidat 6 Prüfungsleistungen erbracht hat, davon mindestens zwei in Form von Eigenleistungsscheinen, und daß der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Master's Thesis. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Master's Thesis zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Einverständniserklärung des jeweiligen Dozenten zur Betreuung der Master's Thesis des Kandidaten.

(3) Nach Zulassung zur Master's Thesis legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Master's Thesis fest. Der zweite Prüfer muß zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muß der zweite Prüfer durch einen wirtschaftswissenschaftlichen, mindestens dem Diplomgrad bzw. Master's Degree gleichwertigen Abschluß ausgewiesen sein. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master's Thesis soll in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Master's Thesis zu stellen.

## **§ 30**

### **Fristen und Bewertung der Master's Thesis**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master's Thesis beträgt vier Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Master's Thesis kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Master's Thesis um maximal 6 Wochen gegenüber dem vorher festgelegten Zeitraum verlängern. Dabei ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(3) Im Falle einer Erkrankung des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit der Master's Thesis verlängern. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) Die Master's Thesis ist beim Prüfungsamt fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Text der Thesis muß entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Master's Thesis hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Master's Thesis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Bei fristgerechter Abgabe der Master's Thesis wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 8 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Master's Thesis (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuß entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Master's Thesis. Steht der Betreuer der Master's Thesis zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuß einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(7) Nach Abgabe der Master's Thesis ist diese in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Master's Thesis (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(9) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Master's Thesis findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Thesis zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Master's Thesis ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus dem 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Master's Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet.

(10) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muß zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden. Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Master's Thesis zu wiederholen.

### **§ 31**

#### **Bestehen der Prüfung zum Master of Science (International Business Administration)**

(1) Die Prüfung zum Master of Science (International Business Administration) ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des 3. Studienjahres des Studiums zum Master's Degree

- die 12 Einzelleistungen nach § 25 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- die Studierenden bei weniger als 12 Versuchen zum Erwerb von Prüfungs- und Eigenleistungsscheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt haben (Note streng größer als 4,0).

Zusätzlich hat der Kandidat in einer Fremdsprache (nicht Englisch) das Zertifikat Fachsprache für Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden. Studierende, die ihre Studierfähigkeit für diesen Studiengang nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, müssen das Zertifikat Deutsch für Wirtschaftswissenschaften erwerben.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in § 31 Abs. 1, Satz 1 genannten Frist um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die begründete Aussicht erweist, daß der Master's Degree nach der Verlängerung erfolgreich erreicht sein wird.

(3) In besonderen Härtefällen (wie schwere Krankheit) kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag hin eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(4) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

## **§ 32 Zeugnis**

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science (International Business Administration)" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den vier Fächern erzielten Noten nach dem in § 8 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Master's Degree erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Master's Degree.

(3) Die Gesamtnote des Master's Degree bestimmt sich als Durchschnitt aus den 12 Einzelleistungen, dem 4fachen der schriftlichen Note der Master's Thesis sowie der Kolloquiumsnote.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Master's Thesis und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Kandidaten, die die Prüfung zum Master's Degree nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 33**

#### **Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science (International Business Administration)"**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des zur Promotion berechtigenden akademischen Grades "Master of Science (International Business Administration)" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science (International Business Administration)" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science (International Business Administration)" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

### **§ 34**

#### **Ungültigkeit der Zwischenprüfung, der Prüfung zum Bachelor und der Prüfung zum Master's Degree**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und / oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of International Business Administration oder Master of Science (International Business Administration) einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 35**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von drei Monaten ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 36**

### **Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung zu tragen.

## **§ 37**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.